

Amtsgericht Alzey

Vollstreckungsgericht

Az.: 2 K 4/23

Alzey, 24.10.2024

Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Dienstag, 10.12.2024	11:00 Uhr	105, Sitzungssaal	Amtsgericht Alzey, Schlossgasse 32, 55232 Alzey

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Gau-Weinheim

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	m ²	Blatt
1	Gau-Weinheim	Fl. 3 Fl.Nr. 79	Landwirtschaftsfläche Seitenborn	416	1137 BV 10
2	Gau-Weinheim	Fl. 3 Fl.Nr. 80	Landwirtschaftsfläche Seitenborn	888	1137 BV 7
3	Gau-Weinheim	Fl. 4 Fl.Nr. 41/2	Landwirtschaftsfläche Am Leimen	6.324	1137 BV 1
4	Gau-Weinheim	Fl. 1 Fl.Nr. 58/1	Landwirtschaftsfläche Osterberg	441	1137 BV 3
5	Gau-Weinheim	Fl. 1 Fl.Nr. 92/4	Landwirtschaftsfläche Osterberg	743	1137 BV 4

Zusatz zu lfd.Nr. 1: Eigentümer:
Erbengemeinschaft

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Weingarten;

Verkehrswert:

2.870,00 €

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Weingarten;

Verkehrswert: 6.127,00 €

Lfd. Nr. 3

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Weingarten;

Verkehrswert: 34.150,00 €

Lfd. Nr. 4

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Weingarten; tatsächliche Nutzung: Ackerland;

Verkehrswert: 772,00 €

Lfd. Nr. 5

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Weingarten; tatsächliche Nutzung: Ackerland;

Verkehrswert: 1.300,00 €

Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 85a ZVG versagt mit der Folge, dass die **Wertgrenzen weggefallen** sind.

Weitere Informationen unter www.versteigerungspool.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 01.03.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.